

**an die Abgeordneten vorlegt****Abänderungsantrag****der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Jakob Auer  
Kolleginnen und Kollegen****zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006  
und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (776 d.B.) in  
der Fassung des Ausschussberichtes (944 d.B)***Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die oben bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

*1. In Art.1 lautet Z 2:**„2. In § 2 wird nach der Ziffer 33a eingefügt:**„33a. Subunternehmer ist ein Unternehmer, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von handelsüblichen Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.“**2. In Art. 1 Z 15 lautet § 79 Abs. 3 Z 8 und eine neu angefügte Z 9:**»8. es sich um einen Bauauftrag handelt, dessen geschätzter Auftragswert mindestens 1 000 000 Euro beträgt, oder**9. es sich um die Beschaffung von Lebensmitteln gemäß KN-Code 02 (Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse), 0401 (Kuhmilch), 0405 (Butter), 0407 (Eier), 0701-0709 (Gemüse) sowie 0808-0810 (Obst) handelt.«**3. In Art. 1 Z 18 lautet § 83 Abs. 5:**»(5) Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem Auftraggeber schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Zustimmung des Auftraggebers ist, ebenso wie eine allfällige Ablehnung, unverzüglich mitzuteilen und darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung gemäß dem ersten Satz abgelehnt hat. Sind der Mitteilung gemäß dem ersten Satz die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so hat der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen aufzufordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist gemäß dem vierten Satz bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Dem Angebot sind die entsprechenden Verpflichtungserklärungen beizulegen.«**4. In Art. 1 Z 30 lautet § 236 Abs. 3 Z 8 und eine neu angefügte Z 9:**»8. es sich um einen Bauauftrag handelt, dessen geschätzter Auftragswert mindestens 1 000 000 Euro beträgt, oder**9. es sich um die Beschaffung von Lebensmitteln gemäß KN-Code 02 (Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse), 0401 (Kuhmilch), 0405 (Butter), 0407 (Eier), 0701-0709 (Gemüse) sowie 0808-0810 (Obst) handelt.«**5. In Art. 1 Z 32 lautet § 240 Abs. 5:**»(5) Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem Sektorauftraggeber schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Sektorauftraggebers erfolgen. Die Zustimmung des Sektorauftraggebers ist, ebenso wie eine allfällige Ablehnung, unverzüglich mitzuteilen und darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Die Zustimmung des Sektorauftraggebers gilt als erteilt, sofern der Sektorauftraggeber den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung gemäß dem ersten Satz abgelehnt hat.*

Sind der Mitteilung gemäß dem ersten Satz die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so hat der Sektorenauftraggeber dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen aufzufordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist gemäß dem vierten Satz bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Dem Angebot sind die entsprechenden Verpflichtungserklärungen beizulegen.«

6. Nach Art. 1 Z 38 wird folgende Z 38a eingefügt:

»38a. § 292 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in den Angelegenheiten des § 291, soweit es sich nicht um die Entscheidung über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, die Entscheidung über den Gebührenersatz gemäß § 319 Abs. 3 oder die Entscheidung über eine Verfahrenseinstellung nach Zurückziehung eines Nachprüfungsantrages handelt, in Senaten.“«

7. In Art. 1 Z 40 lautet § 345 Abs. 18 Z 1 und 2:

»1. Die Neufassung des Eintrages zu § 231 und die Einfügung des Eintrages zu § 231a im Inhaltsverzeichnis, § 2 Z 33a, § 14 Abs. 3 dritter Satz, § 15 Abs. 4 dritter Satz, § 16 Abs. 5 dritter Satz, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 4, § 46 Abs. 3, § 49 Abs. 2, § 55 Abs. 5 erster Satz, § 56 Abs. 1, § 70 Abs. 6, in § 71 die Absatzbezeichnung des Abs. 1, § 71 Abs. 2, § 72 Abs. 1 zweiter und dritter Satz, § 73 Abs. 1 und Abs. 3 zweiter und dritter Satz, § 79 Abs. 2, 3 und 3a, § 83 Abs. 2, 4 und 5, § 84 Abs. 2 erster Satz, § 108 Abs. 1 Z 2 und 2a, § 125 Abs. 4 Z 1, § 182 Abs. 3 dritter Satz, § 183 Abs. 4 dritter Satz, § 184 Abs. 5 dritter Satz, § 186 Abs. 1, § 210 Abs. 2, § 219 Abs. 5 erster Satz, § 221 Abs. 1, §§ 231 und 231a jeweils samt Überschrift, § 236 Abs. 2, 3 und 3a, § 240 Abs. 2 bis 5, § 247a Abs. 7, § 248 Abs. 6 und 7, § 257 Abs. 1 Z 2 und 2a, § 267 Abs. 2 Z 2, § 271 Abs. 1, § 292 Abs. 1, § 332 Abs. 7, § 351 Z 22 und **Anhang XV** Abschnitt F Z 1 treten mit 1. März 2016 in Kraft; gleichzeitig treten der Eintrag zum 5. Unterabschnitt im 2. Teil, 3. Hauptstück, 6. Abschnitt und der Eintrag zu § 100 im Inhaltsverzeichnis sowie im 2. Teil, 3. Hauptstück, 6. Abschnitt der 5. Unterabschnitt außer Kraft.

2. Die im Zeitpunkt des In- bzw. Außerkrafttretens gemäß Z 1 bereits eingeleiteten Vergabeverfahren sind nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens geltenden Rechtslage zu Ende zu führen. Die im Zeitpunkt des In- bzw. Außerkrafttretens gemäß Z 1 beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren sind vom Bundesverwaltungsgericht nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens geltenden Rechtslage fortzuführen. Hinsichtlich der Vergabeverfahren, die zum Zeitpunkt gemäß Z 1 bereits beendet sind, richtet sich die Durchführung von Feststellungsverfahren nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens geltenden Rechtslage.«

8. In Art. 2 Z 13 lautet § 145 Abs. 5 Z 1 und 2:

»1. Die Neufassung des Eintrages zu **Anhang V** im Inhaltsverzeichnis, § 3 Z 32 und 32a, § 9 Abs. 1 Z 3, § 12 Abs. 3 dritter Satz, § 13 Abs. 4 dritter Satz, § 14 Abs. 5 dritter Satz, § 41 Abs. 2, § 47 Abs. 5 erster Satz, § 48 Abs. 1, in § 60 die Absatzbezeichnung des Abs. 1, § 60 Abs. 2, § 61 Abs. 1 zweiter und dritter Satz, § 62 Abs. 1 und Abs. 3 zweiter und dritter Satz, § 68 Abs. 2, § 150 Z 4 und die Überschrift zu **Anhang V** treten mit 1. März 2016 in Kraft.

2. Die im Zeitpunkt des In- bzw. Außerkrafttretens gemäß Z 1 bereits eingeleiteten Vergabeverfahren sind nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens geltenden Rechtslage zu Ende zu führen. Die im Zeitpunkt des In- bzw. Außerkrafttretens gemäß Z 1 beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren sind vom Bundesverwaltungsgericht nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens geltenden Rechtslage fortzuführen. Hinsichtlich der Vergabeverfahren, die zum Zeitpunkt gemäß Z 1 bereits beendet sind, richtet sich die Durchführung von Feststellungsverfahren nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens geltenden Rechtslage.«

## Begründung:

### Zu Z 1:

Die vorgeschlagene Einfügung des Wortes „handelsüblich“ dient der dringend erforderlichen deutlicheren Abgrenzung von Subunternehmern und Lieferanten im dem Sinne, dass derjenige der eine individuelle Leistung nach den Wünschen und Vorgaben des Auftraggebers erbringt, auch als Subunternehmer gilt.

### Zu Z 2 und 4 (§ 79 Abs. 3 Z 9 und § 236 Abs. 3 Z 9):

Die Aufzählung jener Sachgebiete, bei denen das Bestangebotsprinzip jedenfalls zwingend zum Tragen kommen soll, wird, zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Lebensmittelbeschaffung, um die für die öffentliche Beschaffung besonders relevanten Lebensmittelgruppen ergänzt. Damit man diese Gruppen genau bestimmen kann, werden sie über die KN-Codes definiert. Die Kombinierte Nomenklatur (KN-Codes) ist eine EU-einheitliche achtstellige Warenomenklatur für den Außenhandel im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik, im Besonderen den Gemeinsamen Zolltarif, sowie die Statistik seitens Eurostats und der nationalen statistischen Ämter.

### Zu Z 3 und 5 (§ 83 Abs. 5 und § 240 Abs. 5):

Für die Phase nach Zuschlagserteilung enthielt das Gesetz bislang keine Regelungen im Zusammenhang mit Subvergaben. Dies führte in der Praxis dazu, dass dem Auftraggeber oft nicht bekannt war, welche Unternehmer tatsächlich bei der Auftragsausführung eingesetzt wurden und dass Auftragsteile (ohne Wissen des Auftraggebers) „in der Kette“ weitergereicht wurden. Aufgrund des dabei oft entstehenden Preisdruckes war die Gefahr des Lohn- und Sozialdumpings nicht auszuschließen.

Durch die neue Regelung der §§ 83 Abs. 5 und 240 Abs. 5 soll ergänzend zur Offenlegungspflicht in der Angebotsphase (vgl. dazu die §§ 83 Abs. 2 und 240 Abs. 2) eine zusätzliche Kontrollmöglichkeit des Auftraggebers hinsichtlich der an der Auftragsausführung mitwirkenden Unternehmen verankert werden (vgl. dazu auch Art. 71 Abs. 5 1. Unterabsatz der Richtlinie 2014/24/EU).

Abs. 5 statuiert ein grundsätzliches Verbot der Subvergabe für die Phase nach Zuschlagserteilung hinsichtlich jener Unternehmer, die der Auftraggeber nicht bereits im Rahmen der Angebotsphase prüfen konnte (zur unionsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Beschränkung vgl. Rs C-314/01, *Siemens AG*, Rz 45). Dieses Verbot betrifft den Unternehmerwechsel (Austausch eines im Angebot oder vor Einsatz bei der Leistungserbringung bekannt gegebenen Subunternehmers) bzw. das Hinzuziehen („Nachschieben“) eines im Angebot nicht bekannt gegebenen Unternehmers zur Auftragsausführung. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um ein absolutes Verbot, denn der Einsatz eines bisher nicht vom Auftraggeber geprüften Unternehmers ist unter der Bedingung der Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Aus diesem Grund hat daher der Auftragnehmer den Einsatz neuer Subunternehmer dem Auftraggeber mitzuteilen. Damit letzterer deren Eignung hinsichtlich des Leistungsteiles, den diese (neuen) Subunternehmer erbringen sollen, auch tatsächlich prüfen kann, hat der Auftragnehmer gleichzeitig mit der Mitteilung auch die für die Prüfung der Eignung erforderlichen Unterlagen (Nachweise) zu übermitteln. Handelt es sich daher nicht um einen Unternehmerwechsel (Austausch eines Subunternehmers), so hat der Auftragnehmer auch bekanntzugeben, für welchen Leistungsteil der neue Subunternehmer in Aussicht genommen ist. Der Begriff der „erforderlichen“ Unterlagen bezieht sich sowohl auf die Art der Nachweise (vgl. dazu § 71, 72, 74 bis 76) als auch deren „Qualität“ (zB vom Auftraggeber festgelegte Aktualität bestimmter Nachweise). Die bekannt gegebenen (neuen) Subunternehmer dürfen (in jedem Glied der Kette) nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber an der Ausführung des Auftrages mitwirken.

Die Mitteilung eines bisher nicht bekannten Subunternehmers sowie die Einholung der Zustimmung des Auftraggebers hat immer durch den Auftragnehmer zu erfolgen, unabhängig davon, in welchem Glied der Subunternehmerkette der Subunternehmerwechsel stattfinden bzw. der bisher nicht bekannte Subunternehmer herangezogen werden soll. Die Subunternehmer haben daher eine entsprechende Bekanntgabepflicht gegenüber dem Auftragnehmer (sowie gegenüber den anderen ihnen in der Subunternehmerkette übergeordneten Subunternehmern), welcher die Information dann an den Auftraggeber weiterleitet und die entsprechende Zustimmungserklärung des Auftraggebers einholt.

Das Zustimmungserfordernis des Abs. 5 gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nur die Bekanntgabe aller wesentlichen Subunternehmer festgelegt hatte und demzufolge im Angebot auch nur diese angeführt wurden. Das Hinzuziehen eines – gemäß den Angaben in der Ausschreibung im Angebot nicht bekannt gegebenen – Subunternehmers für einen nicht wesentlichen Teil des Auftrages bedarf daher ebenfalls nach Abs. 5 der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Überdies bedarf auch der Wechsel eines derartigen Subunternehmers der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Somit ist in der Ausführungsphase auch im Sonderfall des Abs. 2 letzter Satz die vollständige Transparenz und Kontrollmöglichkeit des Auftraggebers gewährleistet.

Die Zustimmung des Auftraggebers kann explizit oder implizit erfolgen. Eine generelle vorherige Zustimmungserklärung des Auftraggebers zur konkreten Weitergabe ist unzulässig (arg. „jeden beabsichtigten Wechsel [...] oder jede beabsichtigte Hinzuziehung“). Der Auftraggeber kann seine Zustimmung zum Einsatz neuer Unternehmen allerdings nicht willkürlich, sondern nur aus sachlichen Gründen verweigern. Als derartige (sachliche) Gründe sind etwa zu nennen: mangelnde Eignung des Unternehmers, bereits im Leistungsvertrag festgelegte (sachliche) Gründe oder Gründe, die den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen würden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Maßstab hinsichtlich der sachlichen Rechtfertigung für die Ablehnung eines Subunternehmers nicht mit dem Maßstab hinsichtlich der Eignungsprüfung ident ist. Ein Subunternehmer kann daher auch aus anderen als den in § 68 Abs. 1 für die Eignungsprüfung taxativ aufgezählten Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Subunternehmers muss jedoch sachlich gerechtfertigt werden können, dh. die Ablehnung hat aus (objektiv) nachvollziehbaren Gründen zu erfolgen (etwa wenn berechtigte Anhaltspunkte bestehen, dass es sich um ein Scheinunternehmen handelt). Die Zustimmung zum Einsatz des Subunternehmers bzw. die Ablehnung des Einsatzes des Subunternehmers hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich bekannt zu geben.

Die Zustimmung des Auftraggebers kann auch implizit erfolgen: lehnt der Auftraggeber den bekannt gegebenen (neuen) Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung des Auftragnehmers beim Auftraggeber ausdrücklich ab, stimmt der Auftraggeber dem Einsatz dieses Subunternehmers zu (gesetzliche Zustimmungsfiktion). Auf Grund der Möglichkeit der Benennung auch ausländischer Subunternehmer – und der insofern vorhersehbaren aufwendigeren Prüfung – darf die Frist für die fingierte Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz neuer Unternehmen nicht zu knapp bemessen werden; eine Frist von drei Wochen ermöglicht im Regelfall eine eingehende Prüfung eines Unternehmers. Dies setzt jedoch voraus, dass der Auftraggeber alle erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der Eignung des (neuen) Subunternehmers zusammen mit der Mitteilung des beabsichtigten Einsatzes (Abs. 5 Satz 1) erhielt. Ist dies nicht der Fall, muss der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesem Umstand unverzüglich informieren und zur Vorlage der fehlenden Unterlagen auffordern und dabei spezifizieren; welche Unterlagen noch ausständig sind. Damit dem Auftraggeber noch entsprechend Zeit zur Prüfung der Eignung verbleibt, wird der Ablauf der dreiwöchigen Frist (Eintritt der Zustimmungsfiktion) gehemmt. Die Fristenhemmung beginnt mit Einlangen der Aufforderung des Auftraggebers beim Auftragnehmer. Erst nach Vorlage aller ausständigen Unterlagen beim Auftraggeber läuft die Frist weiter.

Da der Auftraggeber mit den Subunternehmern im Regelfall keine vertragliche Bindung hat, sind dem Angebot Verpflichtungserklärungen (betreffend das Erfordernis der vorherigen Zustimmung) des Auftragnehmers bzw. des Subunternehmers (inklusive der Verpflichtung zur vertraglichen Überbindung an weitere Subunternehmer in der Kette) beizulegen (vgl. dazu auch die §§ 108 Abs. 1 Z 2a und 257 Abs. 1 Z 2a). Die Einhaltung dieser gesetzlichen Verpflichtung kann überdies in geeigneter Weise, etwa im Wege einer Vertragsstrafe (Pönale) und/oder einer Vertragsauflösungsklausel abgesichert werden. Im Übrigen können Verstöße gegen diese gesetzliche Verpflichtung als „schwere berufliche Verfehlung“ qualifiziert werden, die bei künftigen Vergabeverfahren zum Ausschluss führen könnte (vgl. § 68 Abs. 1 Z 7).

Gemäß den Vorgaben des Abs. 5 wären daher beispielsweise folgende Erklärungen dem Angebot beizulegen: (Für den Bieter) „*Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, dass jeder Wechsel eines im Angebot ... [Bezeichnung des Angebotes] bekannt gegebenen Subunternehmers und jeder Einsatz eines neuen, nicht in diesem Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem Auftraggeber ..... [Name des Auftraggebers] mitgeteilt wird und dass dessen/deren Einsatz bei der Ausführung des Auftrages ... [Bezeichnung des Auftrages] nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erfolgen wird.*“ (Für den/die Subunternehmer) „*Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, dass jeder Wechsel eines im Angebot ... [Bezeichnung des Angebotes und des Bieters] bekannt gegebenen Subunternehmers und jeder Einsatz eines neuen, nicht in diesem Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem Bieter ..... [Name des Bieters] mitgeteilt wird und dass dessen/deren Einsatz bei der Ausführung des Auftrages ... [Bezeichnung des Auftrages] nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erfolgen wird.*“ (Für den Bieter, den/die Subunternehmer) *Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, meine/unsere Subunternehmer vertraglich zu verpflichten, jeden Wechsel eines im Angebot ... [Bezeichnung des Angebotes und des Bieters] bekannt gegebenen Subunternehmers und jeden Einsatz eines neuen, nicht in diesem Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem Bieter ..... [Name des Bieters] mitzuteilen, um die vorherige Einholung der Zustimmung des Auftraggebers ... [Name des Auftraggebers] zu dessen/deren Einsatz bei der Ausführung des Auftrages ... [Bezeichnung des Auftrages] durch den Bieter zu ermöglichen.*

**Zu Z 6 (§ 292 Abs. 1 BVergG 2006):**

Gemäß § 292 Abs. 1 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich in Senaten; ausgenommen davon sind Entscheidungen über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, in denen der Einzelrichter entscheidet. Dieser Fall soll durch zwei Konstellationen ergänzt werden. Über den Gebührenersatz gemäß § 319 Abs. 3 hat das Bundesverwaltungsgericht spätestens drei Wochen ab jenem Zeitpunkt zu entscheiden, ab dem feststeht, dass ein Anspruch auf Gebührenersatz besteht. Dies kann durch den Einzelrichter rasch und einfach erfolgen. Hinsichtlich der Entscheidung über die Verfahrenseinstellung ist zunächst klarzustellen, dass dieser nur deklarative Wirkung zukommt; die Rechtsfolgen der Zurückziehung des Nachprüfungsantrages treten bereits mit deren Eingang beim Bundesverwaltungsgericht ein (vgl. dazu das Erkenntnis des VwGH vom 25. Juli 2013, 2013/07/0099, zur Zurückziehung einer Berufung). Fasst das Bundesverwaltungsgericht in einem solchen Fall dennoch einen Einstellungsbeschluss, kann auch diese Entscheidung durch den Einzelrichter schneller getroffen werden als durch den Senat.

**Zu Z 7 und 8 (§ 345 Abs. 18 Z 1 und 2 BVergG 2006 und § 145 Abs. 5 Z 1 und 2 BVergGVS 2012):**

Das In- bzw. Außerkrafttreten aller novellierten Bestimmungen soll mit 1. März 2016 festgelegt werden.

Durch die Präzisierungen in § 345 Abs. 18 Z 2 BVergG 2006 und § 145 Abs. 5 Z 2 BVergGVS 2012 soll sichergestellt werden, dass alle „Altverfahren“ nach der zum Zeitpunkt ihrer Einleitung geltenden Rechtslage zu Ende geführt werden können. Zum Begriff „Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens“ vgl. insbesondere die Erläuterungen zu § 13 BVergG 2006 (1171 BlgNR XXII. GP, 35) und Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU.

